



STADT MONSCHAU

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Konzen Nr. 1, 4. Änderung „Kirchbruch“

Der Rat der Stadt Monschau beschloss in seiner Sitzung am 12.05.2026 die 4. Änderung des Bebauungsplans Konzen Nr. 1 „Kirchbruch“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Dies wird hiermit in der Zeit **vom 29.05.2026 bis 05.06.2026** gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Konzen Nr. 1 „Kirchbruch“ in Kraft.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Konzen Nr. 1 soll die Bebaubarkeit des Grundstücks deutlich verbessert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 4. Änderung des Bebauungsplans Konzen Nr. 1, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, einschließlich der Begründung und den Textlichen Festsetzungen zu jedermanns Einsicht im Fachbereich I.1 – Planung, Hochbau der Stadt Monschau, Zimmer 411, Laufenstraße 84, 52156 Monschau, während der Dienststunden (Mo – Mi: 08.30-12.15 Uhr und von 14.00-15.30 Uhr, Do: 08.30-12.15 Uhr und von 14.00-18.00 Uhr, Fr: 08.30-12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung) bereitgehalten und auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Diese Bekanntmachung kann ebenfalls unter <https://www.monschau.de/rathaus-politik/rathaus/bekanntmachungen> abgerufen werden.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Konzen Nr. 1 ist in der nachfolgenden Kartenunterlage ersichtlich.



Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monschau geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Änderung eines Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird der Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplans Konzen Nr. 1 durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Laufenstraße 84 und unter <https://www.monschau.de/rathaus-politik/rathaus/bekanntmachungen> öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. Die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel wurde gegenüber der Stadt Monschau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 21.05.2026



Dr. Carmen Krämer
Bürgermeisterin

Aushang: (Aushangfrist 1 Woche)	
vom 29.05.2026	Bestätigung Aushang:
bis 05.06.2026	Bestätigung Abhang: